



DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 250

Bankgarantie: Bei Verlust reicht eine Kopie nicht

§ Rechts-Tipp

Der Oberste Gerichtshof (OGH) beschäftigte sich kürzlich mit Vorfällen im Zuge der Abwicklung von Bankgarantien. Behandelt wurde dabei der Verlust des Originals einer Bankgarantie.

Verlorene Garantie. In besagtem Fall kam dem Begünstigten das Original der Bankgarantie abhanden und er konnte bei der Geltendmachung nur eine Kopie vorlegen. Die Umstände des Verlustes konnten nicht festgestellt werden und die Bank akzeptierte die Kopie nicht, weil die Bedingungen der Bankgarantie für deren Inanspruchnahme ausdrücklich die Vorlage des Originals festlegten. Die Vorinstanzen stellten auf den Grundsatz der formellen Garantiestrenge ab, dass also zur Inanspruchnahme der Bankgarantie sämtliche Bedingungen erfüllt

sein müssen. Die Bank habe die Zahlung daher zu Recht abgelehnt. Der Oberste Gerichtshof schwächte zwar die Anwendung des Prinzips der formellen Garantiestrenge etwas ab, bestätigte aber die Entscheidungen der Vorinstanzen. Er führte aus, dass diese Garantiestrenge kein Selbstzweck sei, sondern insoweit gelte, als sie vom Willen der Vertragsparteien gedeckt ist. Von diesem Prinzip sei dann abzuweichen, wenn die Erfüllung der Bedingungen außerhalb der Sphäre des Begünstigten

Eine Bankgarantie ist kein Wertpapier in dem Sinn, dass jeder Inhaber daraus Rechte ableiten kann

liegt, zum Beispiel, wenn sich der Sachverhalt unvorhergesehen entwickelt. Im vorliegenden Fall war unbestritten, dass der Begünstigte das Original der Bankgarantie einmal besessen hatte und der Verlust daher seiner Sphäre zuzurechnen war. Das Gericht sah den Rückersatzanspruch der Bank gegen den Auftraggeber der Bankgarantie gefährdet, wenn sie trotz einer formell ungültigen Inanspruchnahme die Bankgarantie honorierte.

OGH-Urteil. Darüber hinaus könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine neuerliche Inanspruchnahme der Bankgarantie erfolgen würde, wenn das Original der Bankgarantie doch noch vor dem Verfallsdatum auftaucht. Während das Argument der Gefährdung des Rückersatzanspruches gegen den Bankkunden nachvollziehbar ist, malt das Gericht die Ge-

fahr einer wiederholten Inanspruchnahme zu schwarz. Eine Bankgarantie ist kein Wertpapier in dem Sinne, dass jeder Inhaber daraus Rechte ableiten kann. Daher kann eine Bank die neuerliche Inanspruchnahme ablehnen, wenn die Garantie bereits einmal abgerufen wurde.

Keine Kopie. Die Übertragung der Garantie, insbesondere das Recht, sie geltend zu machen, ist in der Regel nicht gestattet, daher ist das Risiko einer gültigen Inanspruchnahme durch jemand anderen als den ursprünglich Begünstigten kaum vorhanden. Außerdem hätten vernünftige Parteien wohl einem Mechanismus zugestimmt, wonach die Vorlage einer Kopie ausreicht, wenn sie die Möglichkeit eines Verlustes der Garantie bedacht hätten. Das Gericht folgte diesen Überlegungen aber nicht und beharrte auf der Vorlage des Originals. Bleibt die Frage, welche Möglichkeiten dem Begünstigten offenstehen, wenn er das Original verliert. Die vorliegende Entscheidung lässt nicht viele Optionen offen. Möglich wäre das verlorene Dokument kraftlos erklären zu las-

sen. Grundsätzlich können nach dem Kraftloserklärungsgesetz zwar nur Wertpapiere im technischen Sinne (Anleihen, Wechsel) kraftlos erklärt werden. Bankgarantien fallen nicht darunter, da sie nur ein Nachweis für das Bestehen eines Rechts, dafür aber nicht konstitutiv sind. Wenn aber die Vorlage des Originals der Bankgarantie für deren gültige Inanspruchnahme erforderlich ist, sollte eine Kraftloserklärung der Garantiekunde doch möglich sein, weil deren Bedeutung an die eines Wertpapiers heranreicht.

Fazit. Durch eine Kraftloserklärung wird das Original vom entsprechenden Gerichtsbeschluss ersetzt und eine gültige Inanspruchnahme könnte erfolgen. Der Nachteil ist, dass das Verfahren für eine solche Erklärung mindestens sechs Monate dauert, sodass ein Gerichtsbeschluss noch vor Ablauf der Garantie unwahrscheinlich ist. Bleiben zwei sinnvolle Vorgangsweisen übrig: Die Ablehnung von Bankgarantien, die im Original vorgelegt werden müssen, oder ganz einfach die sorgfältige Aufbewahrung des Originals.



Dr. Tibor Fabian,
Kanzlei Binder Gröss-
wang

Der Autor ist Partner der Wiener Wirtschaftskanzlei Binder Grösswang. Dr. Fabian ist auf Bankrecht und Finanzierungen spezialisiert

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte
per E-Mail an:

andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at